

**Kantonsratsbeschluss  
über den Kantonsbeitrag und die Gewährung eines Darlehens an  
die Sanierung und Erweiterung der Geriatriischen Klinik  
St.Gallen**

vom 15. November 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. Oktober 2014<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:<sup>2</sup>

**I.**

*Ziff. 1*

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen gewährt der Geriatriischen Klinik St.Gallen für die Erweiterung und Sanierung des bestehenden Gebäudes einen Baubeitrag von 62,5 Prozent der Bausumme, höchstens jedoch Fr. 25 000 000.–.

<sup>2</sup> Der Beitrag wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2017 innert zehn Jahren abgeschrieben.

*Ziff. 2*

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen gewährt der Geriatriischen Klinik St.Gallen für die Erweiterung und Sanierung des bestehenden Gebäudes ein Darlehen von 37,5 Prozent der Bausumme, höchstens jedoch Fr. 15 000 000.–.

*Ziff. 3*

<sup>1</sup> Für das Darlehen wird ein Kredit von Fr. 15 000 000.– gewährt.

---

1 ABl 2014, 2943 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 3. Juni 2015, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 15. November 2015; in Vollzug ab 1. Januar 2016.

## nGS 2016-006

<sup>2</sup> Der Kredit wird der Investitionsrechnung unter Verzicht auf eine planmässige Abschreibung belastet.

Ziff. 4

<sup>1</sup> Die Geriatriische Klinik St.Gallen zahlt das Darlehen ab dem Jahr 2022 innert 29 Jahren zurück.

<sup>2</sup> Sie entrichtet auf den rückzahlbaren Darlehensbetrag jährliche Zinszahlungen.

<sup>3</sup> Die Regierung legt einen der Refinanzierung des Kantons angepassten Zinssatz fest.

Ziff. 5

<sup>1</sup> ...<sup>3</sup>

Ziff. 6

<sup>1</sup> Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.<sup>4</sup>

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

---

<sup>3</sup> Der Vollzugsbeginn wird nicht aufgeführt.

<sup>4</sup> Art. 6 RIG, sGS 125.1.

St.Gallen, 3. Juni 2015

Der Präsident des Kantonsrates:  
Markus Straub

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>5</sup>

Der Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag und die Gewährung eines Darlehens an die Sanierung und Erweiterung der Geriatriischen Klinik St.Gallen<sup>6</sup> ist in der Volksabstimmung vom 15. November 2015 mit 96'309 Ja-Stimmen gegen 18'273 Nein-Stimmen angenommen worden<sup>7</sup> und demnach am 15. November 2015 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

St.Gallen, 8. Dezember 2015

Der Präsident der Regierung:  
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

5 Siehe ABl 2015, 3728.

6 Abstimmungsvorlage siehe ABl 2015, 2922 f.

7 Abstimmungsergebnis siehe ABl 2015, 3323 ff.

